

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 01.02.1996

1. Änderungssatzung 16.01.2001
2. Änderungssatzung 13.12.2007
3. Änderungssatzung 06.12.2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOB1. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOB1. M-V S. 499), sowie der § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOB1. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 06.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Strasburg ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“. Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOB1. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOB1. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. 1 S. 3044), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Strasburg (Um.) besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in den Gemarkungen der Gemeinde. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Strasburg (Um.) hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. 1 S. 1578) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Stadt Strasburg (Um.) nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als Bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Strasburg (Um.). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Strasburg (Um.) bevorteilt.
- (2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen die im Gebiet der Stadt Strasburg (Um.) und diese im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ liegen.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Strasburg (Um.) durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Strasburg(Um.). Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Es gelten folgende Gebührensätze:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Sie beträgt jährlich je angefangenen:

1. 0,5 ha Gebäude- und Freifläche	21,57 €
2. 0,5 ha befestigte Fläche	21,57 €
3. 1,0 ha Forstwirtschaft	6,52 €
4. 1,0 ha Wasserfläche	6,52 €
5. 1,0 ha Landwirtschaft und sonstige Flächen	10,82 €

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen statt und ist dieses vor dem 31.10. des Jahres dem bisherigen Gebührenpflichtigen amtlich bekannt, so hat er bis zum 31.10. des Jahres den neuen Gebührenpflichtigen für das folgende Kalenderjahr der Verwaltung der Stadt Strasburg (Um.) mitzuteilen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.12. des Jahres statt, so ist dieser Wechsel unmittelbar nach dessen Vollzug der Verwaltung der Stadt Strasburg (Um.) mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige nach Satz 1 hat bei örtlichen Feststellungen der Grundstücksnutzung und der grundstücksbezogenen Daten der Stadt Strasburg (Um.), die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.
- (4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

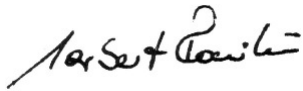
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Strasburg(Um.), den 01.01.2013



Norbert Raulin
Bürgermeister

(Siegel)